

Übersicht: Auslegungshilfen zu § 5 Abs. 2 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG)

Ausnahmen vom Grundsatz der Einholung von Vergleichsangeboten

§ 5 TtVG regelt abschließend die Vergabe öffentlicher Aufträge über

- Bauleistungen,
- Lieferleistungen,
- Dienstleistungen im Sinne der UVgO,

soweit deren Auftragswert einen Betrag von 50.000,00 Euro netto nicht erreicht. Ab 50.000,00 Euro findet im Unterschwellenbereich für Bauleistungen die VOB/A Anwendung und für Liefer- und Dienstleistungen die UVgO, soweit §§ 6, 7 TtVG nichts Abweichendes regeln.

Zudem regelt § 5 TtVG abschließend die Vergabe öffentlicher Aufträge über

- freiberufliche Dienstleistungen¹,

soweit deren Auftragswert den Schwellenwert für EU-weite Vergabeverfahren (die aktuellen Schwellenwerte für freiberufliche Dienstleistungen und besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB² finden Sie auf der Internetseite des [BMWK - Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene](#)) nicht erreicht. Ab Erreichen des Schwellenwertes findet für die freiberuflichen Dienstleistungen die VgV Anwendung.

Als **Grundsatz** bestimmt **§ 5 Abs. 1 S. 1 TtVG**, dass Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen erst nach zuvoriger Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden dürfen.

Davon kann jedoch in den in **§ 5 Abs. 2 S. 1 TtVG abschließend** benannten **Ausnahmefällen** abgesehen werden. In allen nachfolgenden Ausnahmefällen gilt jedoch, dass die Inanspruchnahme der jeweiligen

¹ Eine Definition und eine Auflistung der freien Berufe finde Sie im [Themenblatt zur Abgrenzung der Leistungsarten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge](#).

² - Überlassung von Pflegepersonal und medizinischem Personal (CPV 79624000-4 und 79625000-1)
- Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens (CPV 85000000-9)
- Allgemeine und berufliche Bildung (CPV 80000000-4)
- Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (CPV 75300000-9)
- Krankenkassenleistungen (CPV 75311000-9)
- Sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienste (CPV 98000000-3)
- Verpflegungsdienste für Schulen und Auslieferung von Schulmahlzeiten (CPV 55524000-9 und 55523100-3)
- Juristische Beratung und Vertretung (CPV 79110000-8)
- Kommunale Dienstleistungen (CPV 75200000-8)
- Rettungsdienste (CPV 75252000-7)
- Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten (CPV 79710000-4)
- Post- und Fernmeldedienste (CPV 64000000-6).

Ausnahmeregelung es erfordert, dass dezidiert **dokumentiert** wird, warum die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift gegeben sind und wie der öffentliche Auftraggeber dies ggf. begründet, bzw. belegt.

<p>§ 5 Abs. 2 S. 1 a) TtVG</p>	<p>Die Vorschrift verweist auf Tatbestände des § 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2 und 6 VOB/A, die auf eine Verhandlung mit nur einem Bieter angelegt sind.</p> <p>→ Die von dieser Vorschrift erfassten Ausnahmeregelungen können für jede Art von Leistungen in Anspruch genommen werden, also z. B. auch im Liefer- und Dienstleistungsbereich.</p>
<p>§ 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VOB/A: „wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als besondere Gründe nennt die Vorschrift beispielhaft technische (besondere Erfahrung oder Geräte) oder rechtliche (Patentschutz) Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens, die dazu führen, dass nur dieses bestimmte Unternehmen beauftragt werden kann. Andere Gründe müssen den aufgeführten Beispielen gleichen. - Handelt es sich um technische Gründe, müssen zwei Voraussetzungen vorliegen: Die Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, weisen eine technische Besonderheit auf <u>und</u> der Auftrag kann aufgrund dieser technischen Besonderheit nur an ein bestimmtes Unternehmen vergeben werden. - Rechtliche Gründe stellen insbesondere Ausschließlichkeitsrechte dar, wie z.B. Warenzeichen, Vertriebslizenzen, Patente, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte. Auch das Eigentum an einem Grundstück kann ein solches ausschließliches Recht sein. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber seinen Beschaffungsbedarf nur mit dem nämlichen Schutzrecht oder Eigentum oder jedenfalls unter dessen Zuhilfenahme decken kann. - Besteht für die nachgefragte Leistung ein Markt, und seien es auch nur zwei Unternehmen, ist diese Ausnahmeregelung unanwendbar. - Voraussetzung ist eine umfassende und sorgfältige Marktanalyse, die belegt sein muss. Diese muss sich auf den gesamten nationalen Markt beziehen und darf sich nicht auf einen lokalen oder regionalen potentiellen Bieterkreis beschränken. Die Nähe eines Unternehmens zum Ort der Leistungserbringung ist unerheblich. - Sonderfall: für eine bestimmte Aufgabe kommt nur ein Unternehmen in der Region in Betracht und ist angesichts des Umfangs der Aufgabe mit einer Beteiligung von Unternehmen außerhalb der Region sowie auch von weiteren regionalen Unternehmen schlechterdings nicht zu rechnen. Dieser Ausnahmefall setzt eine entsprechend aktuelle und dokumentierte Marktanalyse voraus.
<p>§ 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VOB/A: „wenn die Leistung besonders dringlich ist,“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Besondere Dringlichkeit ist nur anzunehmen, wenn die Beschaffung derart eilbedürftig ist, dass selbst der Zeitbedarf für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Angebotsfrist nicht unter 10 Kalendertagen) zu groß wäre. Dies kann z.B. bei der Behebung von Katastrophenschäden oder akuten Gefahrensituationen in Betracht kommen. Bei einer Insolvenz des Ist-Auftragnehmers und einer daraus folgenden Kündigung des Bauvertrags kann ein Fall besonderer

	<p>Dringlichkeit zu bejahen sein. Der drohende Verfall von Haushalts-/Fördermitteln begründet hingegen keine besondere Dringlichkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu prüfen ist hier stets, ob eine nur temporäre Auftragsvergabe bereits das Problem der Dringlichkeit bei der Leistungsbeschaffung beseitigen kann – ist dies der Fall, ist auch nur diese temporäre Leistungsbeschaffung („interimsvergabe“) aufgrund dieser Ausnahme zulässig.
<p>§ 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 VOB/A: „wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Haupt- und Zusatzauftrag muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen; erforderlich ist, dass eine Trennung von Haupt- und Zusatzauftrag Nachteile wirtschaftlicher oder technischer Art für den Auftraggeber mit sich bringen würde. Diese Nachteile müssen objektiv überprüfbar sein und entsprechend dokumentiert und belegt werden. - Der Zusatzauftrag ist „klein“, wenn er gegenüber dem Hauptauftrag nicht nennenswert ins Gewicht fällt. Als Richtschnur kann davon ausgegangen werden, dass der Zusatzauftrag klein ist, wenn er 20 % des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreitet.
<p>§ 5 Abs. 2 S. 1 b) TtVG</p>	<p>Die Vorschrift verweist auf § 12 Abs. 3 der UVgO in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 der UVgO, unter deren Voraussetzungen eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen zugelassen wird.</p> <p>→ Die von dieser Vorschrift erfassten Ausnahmeregelungen können für jede Art von Leistungen in Anspruch genommen werden, also z. B. auch im Bereich der Bauleistungen.</p>
<p>§ 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO: „wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bei der Ausnahmeregelung der VOB/A ist eine besondere Dringlichkeit anzunehmen, wenn die Beschaffung derart eilbedürftig ist, dass selbst der Zeitbedarf für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Angebotsfrist nicht unter 10 Kalendertagen) zu groß wäre. - Auch hier ist stets zu prüfen, ob eine nur temporäre Auftragsvergabe bereits das Problem der Dringlichkeit bei der Leistungsbeschaffung beseitigen kann – ist dies der Fall, ist auch nur diese temporäre Leistungsbeschaffung („interimsvergabe“) aufgrund dieser Ausnahme zulässig. - Daneben ist zusätzlich erforderlich, dass der Auftraggeber die Umstände nicht voraussehen konnte, die dazu geführt haben, dass der Beschaffungsbedarf so akut ist. - Die Gründe, auf die sich der Auftraggeber zur Rechtfertigung einer Dringlichkeitsvergabe beruft, müssen nachweisbar dokumentiert vorliegen. - Schließlich darf die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sein, also bspw. nicht auf Zeitläufen in Mittelbewilligungs-, Gremien-, Planungs- oder Abstimmungsprozessen auf Seiten des Auftraggebers beruhen. - Die Feststellung der besonderen Dringlichkeit erfordert eine Abwägung im Einzelfall. Hierbei ist die grundsätzliche Pflicht des Auftraggebers zur Durchführung eines wettbewerblichen und transparenten Vergabeverfahrens mit den bedrohten Rechtsgütern abzuwägen. Sind

	<p>bedeutende Rechtsgüter, wie Leib und Leben und hohe Vermögenswerte, unmittelbar gefährdet, kann eine Dringlichkeitsvergabe selbst dann gerechtfertigt sein, wenn die Gründe für die besondere Dringlichkeit dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind. Gleiches gilt für unmittelbare Gefährdungen der Versorgungssicherheit bei zu beschaffenden Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.</p>
<p>§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO: „wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Besteht für die nachgefragte Leistung ein Markt, und seien es auch nur zwei Unternehmen, ist Nr. 10 unanwendbar. - Voraussetzung ist eine umfassende und sorgfältige Marktanalyse, die belegt sein muss. Diese muss sich auf den gesamten nationalen Markt beziehen und darf sich nicht auf einen lokalen oder regionalen potentiellen Bieterkreis beschränken. Die Nähe eines Unternehmens zum Ort der Leistungserbringung ist unerheblich. - Ansonsten kann hier auf die Ausführungen zu § 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VOB/A verwiesen werden. Wenn die dort genannten Alleinstellungsgründe im konkreten Fall zu treffen, kann auch § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO gerechtfertigt sein.
<p>§ 8 Abs. 4 Nr. 11 UVgO: „wenn es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Waren im Sinne der Vorschrift sind körperliche Gegenstände, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können. - Eine Warenbörse ist ein Markt für den Handel fungibler Sachgüter wie Waren, Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Nahrungsmittel. Dabei handelt es sich üblicherweise um Agrar- und Industrierohstoffe, Mineralien sowie andere Naturprodukte, nicht aber um industrielle Erzeugnisse. - Neben Warenbörsen und Rohstoffbörsen sind auch Gas-, Strom- und Energiebörsen sowie Emissions-Zertifikat-Börsen erfasst.
<p>§ 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO: „wenn Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Neulieferung muss der teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits gelieferter Produkte dienen, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der ursprünglichen Lieferung stehen. - Die Erneuerung erfasst die Anpassung der ursprünglichen Lieferung an den neuesten Stand der Technik oder den Austausch oder die Reparatur von Teilen. Im Zuge der Erneuerung dürfen nur Teile der ursprünglichen Leistung ausgetauscht werden. Die zusätzliche Lieferung darf die ursprüngliche Leistung nicht als Ganzes ersetzen. - Eine Erweiterung ist die Ausdehnung des Umfangs oder der Stückzahl der vorhandenen Leistung. - Die Lieferung durch ein anderes Unternehmen als dem, das die ursprüngliche Leistung erbracht hat, muss zu einer technischen Unvereinbarkeit von zusätzlicher Lieferung und ursprünglicher Leistung führen. Das ist der Fall, wenn der Gebrauchszweck durch die abweichenden technischen Merkmale verhindert würde. - Von unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten kann ausgegangen werden, wenn im Falle einer möglichen Angleichung der technischen Merkmale die Anpassung technische Schwierigkeiten aufwirft, die

<p>technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde.“</p>	<p>entweder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand behoben werden könnten oder aber den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Wartung nicht nur geringfügig, sondern erheblich beeinträchtigen.</p>
<p>§ 8 Abs. 4 Nr. 13 UVgO: „wenn Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzteile dienen dazu, die Funktion der ursprünglichen Lieferung zu erhalten, indem sie schadhafte oder verschlissene Bestandteile ersetzen. Der Gegenstand der ursprünglichen Leistung muss allerdings beibehalten werden. Eine Änderung oder gänzliche Neubeschaffung der ursprünglichen Leistung ist nicht von dieser Ausnahmeregelung gedeckt. - Die Beschaffung von Ersatzteilen und Zubehörstücken ist von der Durchsetzung von Mängelansprüchen abzugrenzen. Die Vorschrift ist nur anwendbar, soweit nicht Mängelansprüche und insoweit ein Anspruch auf Reparatur/Teiletausch o. ä. bestehen. - Voraussetzung der Vorschrift ist weiterhin, dass die Ersatzteil- oder Zubehörbestellungen nur bei dem Ist-Lieferanten erfolgen können. Die Beschaffung der Ersatzteile oder Zubehörstücke bei anderen Unternehmen muss somit nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich sein, was begründet zu dokumentieren ist.
<p>§ 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO: „wenn eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als dies bei der Anwendung der Öffentlichen oder der Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre. Dies kann der Fall sein, wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder sonstigen Ausgleichsverfahrens erworben werden, oder wenn die Dienstleistung zu besonders günstigen Bedingungen bei Unternehmen erworben werden, weil die Unternehmen staatliche Zuwendungen erhalten haben. - Die Regelung setzt somit voraus, dass es sich um eine einmalige oder sich sehr kurzfristig und nur für einen sehr engen Zeitraum bietende Beschaffungsmöglichkeit handelt, die zudem noch Verkaufspreise unterhalb der üblichen Einkaufspreise für den Auftraggeber verspricht.
<p>§ 5 Abs. 2 S. 1 c) TtVG</p>	<p>Die Vorschrift schafft die Möglichkeit des Direktauftrages bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro netto („Bagatellwert“). Bis zu dieser Wertgrenze kann bei Liefer- und Dienstleistungen generell von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden.</p>
<p>§ 5 Abs. 2 S.1 d) TtVG</p>	<p>Wenn das Honorar für die Leistung als Ganzes bzw. mit Ausnahme ganz unwesentlicher Bestandteile durch eine verbindliche Honorarordnung festgelegt ist, kann von dem Einholen von Vergleichsangeboten abgesehen werden. Wenn allerdings die Honorarordnung keine festen Sätze vorsieht, sondern lediglich einen verhandelbaren Vergütungskorridor festlegt, dann kann der Auftraggeber nur dann von den Vergleichsangeboten absehen, wenn der in der betreffenden Honorarordnung festgelegte Mindestsatz nicht überschritten wird (z. B. Prüfstatikerverordnung – seit der Aufgabe der fixen Mindest- und Höchstsätze in der HOAI 2021 auf deren Leistungen nicht mehr anwendbar).</p>

<p>§ 5 Abs. 2 S.1 e) TtVG</p>	<p>Die Vorschrift enthält eine Regelung zu einem Absehen von Vergleichsangeboten bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Der Regelungszweck ist, eine direkte Beauftragung in den Fällen zuzulassen, in denen folgende zu dokumentierende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Auftragsgegenstand kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstens nicht abschließend vom Auftraggeber selbst, d.h. ohne die Mitwirkung eines Bewerbers oder Bieters beschrieben werden. Eine einheitliche, auch nur funktionale Vorgabe der Leistungsbeschreibung muss für den Auftraggeber also unmöglich sein, selbst wenn er sich dabei fachkundiger Hilfe bedienen würde. Für die Bestimmung des Leistungsinhalts muss also zwingend die Verhandlung mit dem Bieter erforderlich sein. - zweitens im Falle einer Einholung von Vergleichsangeboten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden, d.h. es muss ein erhebliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bestehen. Dieses kann in dem Bearbeitungsaufwand für den Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen oder bei dem Bearbeitungsaufwand der Bieter bei der Angebotserstellung liegen. Dieser Aufwand ist ins Verhältnis zu dem Auftragswert oder dem mit einer Verhandlungsvergabe mit mehreren Bietern erreichbaren wirtschaftlichen Vorteil zu setzen und nachvollziehbar abzuwägen, was zu dokumentieren ist. - drittens für einen Auftragswert von unter 50.000,00 Euro netto beschafft werden; dieser Wert darf nicht erreicht oder überschritten werden.
<p>§ 5 Abs. 2 S. 1 f) TtVG</p>	<p>Die Vorschrift enthält eine Wertgrenze für Bauleistungen und freiberufliche Leistungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro netto („Bagatellwert“), bis zu deren Erreichen generell von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden kann und eine Direktbeauftragung erfolgen kann.</p>